

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1954

Nummer 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 37.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 28. 12. 1953, Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses (Vorführerschein) für Filmvorführer. S. 37. — RdErl. 4. 1. 1954, Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 37.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 12. 1953, Währungsausgleichsgesetz für Sparguthaben Vertriebener (WAG); hier: Anschriftenmitteilung. S. 39. — RdErl. 31. 12. 1953, Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen. S. 39.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 41.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 17. 12. 1953, Ersatz von Fürsorgekosten in den Fällen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586 — GMBL. S. 293). S. 41. — RdErl. 22. 12. 1953, Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten. S. 42. — Bek. 4. 1. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisschein-Verordnung. S. 47. — Mitt. 4. 1. 1954, Aufstellung über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1954. S. 47/48. — RdErl. 5. 1. 1954, Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Auswanderung. S. 53. — RdErl. 6. 1. 1954, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Auswanderungskosten. S. 54.

H. Kultusminister.**J. Justizminister.****K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 53/54.

C. Innenminister**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Regierungsrat W. Binnberg zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg, Regierungsassessor Dr. F. W. Baum zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1954 S. 37.

IV. Öffentliche Sicherheit**Ungültigkeitserklärung eines Befähigungszeugnisses (Vorführerschein) für Filmvorführer**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1953 — IV A 2 — 45.56 — c Nr. 1565/53

Das Befähigungszeugnis — Vorführerschein — der nachbenannten Filmvorführer ist als verloren gemeldet worden und wird für ungültig erklärt:

Name, Vorname, Wohnort und Straße	Geb.-Datum Ort	Zeugnis-Nr.	Ausgestellt am Prüfstelle
Malo, Heinrich, Köln-Höhenhaus, Berliner Str. 255	7. 1. 1924 in Köln	566	29. 4. 1942 Köln
Gödde-Menke, Heinrich, Büren (Westf.)	27. 3. 1906	nicht bekannt	11. 5. 1938 Dortmund

An die nachgeordneten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 37.

**Laufbahnrichtlinien der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1954 — IV B 3/3 Tgb.Nr. 461/53

Mit Zustimmung des Finanzministers wird die nachstehende 3. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien der Polizei gem. RdErl. v. 30. September 1952 — IV B 3/3 Tgb.Nr. 108/52 (MBl. NW. S. 1403) — erlassen:

1. Ernennung zum Polizeihauptwachtmeister gem. Laufbahnrichtlinien Teil A I Ziff. 5 b) und c).

Auf die Mindestdienstzeit von 5 Jahren, die zur Abordnung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung an einer Landespolizeischule erforderlich ist, können abgeleistete Wehrmacht Dienstzeiten bis zur Hälfte, im Höchstfalle bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

2. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. Teil A I, Ziff. 6 a der Laufbahnrichtlinien.

Auf die Mindestdienstzeit von 8 Jahren können folgende Dienstzeiten angerechnet werden:

a) bei ehemaligen Angehörigen der Reichs-, Gemeinde- oder Landespolizei oder Wehrmacht, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen Formationen nach dem 8. Mai 1945 zunächst noch nicht wieder eingestellt oder auf Anordnung der Militärregierung entlassen worden sind, die auf diese Weise bis zur Wiedereinstellung außerhalb des Polizeidienstes verbrachte Zeit bis zur vollen Höhe,

b) bei ehemaligen Kriegsgefangenen die Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft ab 1. Januar 1948 bis zur vollen Höhe.

In den Fällen zu Ziff. a) und b) ist jedoch die Ableistung einer vierjährigen Mindestzeit im Polizeidienst erforderlich.

3. Beförderung zum Polizeimeister gem. Laufbahnrichtlinien Teil A I Ziff. 8 b).

Ziff. 2 der 1. Übergangsregelung vom 30. Mai 1953 IV B 3/3 Tgb.Nr. 303/53 (MBl. NW. S. 865) entfällt und ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

a) Für Beamte, die Polizeidienstzeiten vor dem 8. Mai 1945 nachweisen können oder in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1948 in die Polizei eingetreten oder nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, wird eine Polizeidienstzeit von 7 Jahren (einschließlich Ausbildungszzeit auf der Polizeischule) als ausreichende Voraussetzung hinsichtlich der abzuleistenden Dienstzeit für eine Beförderung zum Polizeimeister angesehen.

b) Ziff. 3 der 2. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien gem. RdErl. vom 26. Juni 1953 — IV B 3/3 Tgb.Nr. 310/53 (MBl. NW. S. 1059) — findet auf diese Beamten keine Anwendung.

- c) Sollte im Einzelfall die Anwendung vorstehender Bestimmung eine laufbahnmäßige Schlechterstellung bedeuten, so gilt Teil A I Ziff. 8 b) der Laufbahnrichtlinien in Verbindung mit Ziff. 3 der 2. Übergangsregelung.
4. Beförderung zum Polizeiobermeister gem. Laufbahnrichtlinien Teil A I Ziff. 9 b).

Bei Beamten, denen auf Grund der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 die Dienstbezüge der Bes.Gr. A 7 a ohne Beförderung zum Polizeimeister zuerkannt wurden, ist die in der Bes.Gr. A 7 a zurückgelegte Zeit der Dienstzeit als Polizeimeister gleichzusetzen. Anzurechnen sind nur die Zeiten, in denen der Beamte die Tätigkeit eines Polizeimeisters gem. der Dienstpostenbewertung lt. RdErl. vom 28. August 1952 — IV B 3/3 Tgb.Nr. 107/53 ausgeübt hat. Diese Zeiten sind schriftlich nachzuweisen und in den Personalakten zu vermerken.

5. Amtsbezeichnung: Kriminalassistent gem. Laufbahnrichtlinien Teil B I Ziff. 4 und 5.

Kriminalpolizeiwachtmeister der Bes.Gr. A 8 a, welche die I. Kriminalfachprüfung bestanden haben, führen, solange eine Beförderung zum Kriminalsekretär (Bes.Gr. A 7 a) mangels freier Planstellen nicht erfolgen kann, die Amtsbezeichnung der Kriminalassistenten.

Die Bestimmung der Ziff. 5 e) der 2. Übergangsregelung zu den Laufbahnrichtlinien lt. RdErl. v. 26. Juni 1953 (MBI. NW. S. 1059), wonach die Amtsbezeichnung der Kriminalassistenten den Bewerbern aus freien Berufen vorbehalten bleibt, wird insoweit vorläufig außer Kraft gesetzt.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1954 S. 37.

D. Finanzminister

Währungsausgleichsgesetz für Sparguthaben Vertriebener (WAG); hier: Anschriftenmitteilung

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamtsamt) Az.: LA 3905 Tgb.Nr. 1/6

Die genaue Postanschrift des Treuhänders für die früheren Reichsbahn-Spar- und Darlehnskassen Danzig, Königsberg, Posen und Stettin, Reichsbahnrat Simonsen, lautet:

(24a) Hamburg-Altona, Am Felde 60.

Im Nachtrag zu dem vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Verzeichnis der Geldinstitute vom Februar 1953 muß in Abschnitt II — Verzeichnis der Treuhandstellen — Seite 10 die letzte Zeile der laufenden Nr. 16 statt

"(24a) Hamburg, Am Felde 60"

richtig heißen:

"(24a) Hamburg-Altona, Am Felde 60".

Im Mtbl. BAA 1953 S. 92 muß unter Nr. 4 des Verzeichnisses der anerkannten Treuhandstellen die gleiche Änderung vorgenommen werden.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

An die Regierungspräsidenten,
Stadtverwaltungen und die Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1954 S. 39.

1954 S. 39
erg. d.
1954 S. 1680

Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz für Ordensangehörige und Diakonissen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 12. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamtsamt) Az.: LA 3220 Tgb.Nr. 691/6.

1. Gewährung von Unterhaltshilfe für Helferinnen (Konsekierte) von Orden und Kongregationen:

Das Bundesausgleichsamtsamt hat mit Rundschreiben an die Landesausgleichsämter mitgeteilt, daß Helferinnen (Konsekierte) wie die anderen Angehörigen von Orden und Kongregationen Anspruch auf Versorgung in kranken und alten Tagen haben. Durch den Schaden, den die Orden und Kongregationen infolge des Krieges erlitten haben, haben die Helferinnen in dem gleichen Umfang wie die anderen inaktiven Ordensangehörigen einen Existenzverlust erlitten.

Soweit die in meinem RdErl. v. 30. September 1953 — I E 2 LA 3220 Tgb.Nr. 691/6 — (MBI. NW. S. 1783) genannten Voraussetzungen vorliegen, ist auch an die Helferinnen Unterhaltshilfe zu gewähren.

2. Ergänzung der Anlage A zu meinem RdErl. v. 30. September 1953:

Nach Mitteilung des Bundesausgleichsamts kann folgenden Orden und Kongregationen nicht zugemutet werden, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen:

32. Altersheim Arnstorf e. V., Franziskusheim, Arnstorf,
33. Benediktinerabtei Braunau in Rohr über Abensberg (Ndb.),
34. Provinzialiat der Franziskaner, Hannover-Kleefeld, Kirchröder Str. 12a,
35. Kongregation der Mägde Mariens, Junkershof bei Köln, Vogelsanger Weg 43.

3. Ergänzung der Anlage B zum RdErl. v. 30. September 1953:

Nach Mitteilung des Bundesausgleichsamts kann folgenden Diakonissen-Mutterhäusern nicht zugemutet werden, die Versorgungsansprüche ihrer inaktiven Angehörigen zu erfüllen:

22. Ev. luth. Diakonissenanstalt in Hamburg-Altona, Hamburg-Stellingen, Wördemannsweg 19—29,
23. Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden (Westf.), Kuhlenstr. 82.

Die Gewährung von 10 DM monatliche Unterhaltsleistung ist dem Mutterhaus zuzumuten. Auf die Unterhaltshilfe sind daher mindestens 10 DM monatlich anzurechnen.

24. Diakonissenhaus Friedenswarthe e. V., Bad Ems.

4. Anrechnung eines Betrages von 10 DM für Wohnung auf Grund meines RdErl. v. 28. Juni 1951 — I E 2 (LfS) — Tgb.Nr. 4122 (MBI. NW. S. 805) in Verbindung mit dem Erl. an die Außenstellen vom 12. Juli 1952 — I E 2 Tgb.Nr. 4112:

Meine Feststellungen beim Bundesausgleichsamtsamt haben ergeben, daß bei der Berechnung der monatlich auf die Unterhaltshilfe anzurechnenden Beträge von 23 DM bei Angehörigen der Diakonissenanstalt Düsseldorf-Kaiserswerth (Nr. 17 der Anlage B) und von 15 DM bei Angehörigen der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bethel (Nr. 20 der Anlage B) vom Bundesausgleichsamtsamt bei der Bilanzauswertung bereits berücksichtigt worden ist, daß die genannten Anstalten in der Lage sind, ihre inaktiven Schwestern in anstaltseigenen Räumen unterzubringen. Eine weitere Anrechnung von 10 DM monatlich auf Grund meines RdErl. vom 28. Juni 1951 ist in diesen beiden Fällen daher nicht vorzunehmen.

Im übrigen bleibt die im RdErl. v. 28. Juni 1951 in Verbindung mit dem Erl. an die Außenstellen vom 12. Juli 1952 getroffene und weiterhin gültige Regelung unberührt.

5. Neuanerkennungen:

Orden, Mutterhäuser und Genossenschaften, die Kriegssachschäden oder Vertreibungsschäden erlitten haben und erst mal als Genossenschaften anerkannt werden wollen, die ihrer Unterhaltpflicht nicht nachkommen können, haben ihre Unterlagen über die Außenstelle dem Landesausgleichsamtsamt vorzulegen. Die Unterlagen werden mit der Stellungnahme des Landesausgleichsamts an das Bundesausgleichsamts weitergeleitet.

Vorzulegen sind Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeit ab 21. Juni 1948, Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor der Vertreibung bzw. vor Eintreten des Kriegssachschadens, Statuten usw.

An die Regierungspräsidenten,
Stadtverwaltungen und Oberkreisdirektoren.

— MBI. NW. 1954 S. 39.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. P. Grüter zum Regierungsdirektor; Regierungsrat K. Harter zum Oberregierungsrat;

Landeskulturmamt Westfalen in Münster: Regierungsvermessungsrat P. von Halen zum Oberegierungsvermessungsrat; Regierungsvermessungsrat P. Kievelitz zum Oberregierungsvermessungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 41.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Ersatz von Fürsorgekosten in den Fällen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) und des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586 — GMBI. S. 293)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 17. 12. 1953 — IV A 1/KFH/11/12 —

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 22. Oktober 1953 — 5180 — 4 — 1676/53 — an die Sozialminister der Länder bekannt:

„Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) enthält zugunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge sowie der Personen, die diesen gleichgestellt sind (§ 4 BVFG und Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953, BGBl. I S. 1074) in § 91 Sonderbestimmungen über den Ersatz von Fürsorgekosten. Die gleiche Regelung enthält § 19 Bundesevakuiertengesetz (BEvG) für die Evakuierten. Beide Bestimmungen werden, wie sich aus mehreren Anfragen und Feststellungen ergibt, durch die anwendenden Stellen unterschiedlich ausgelegt. Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, die übereinstimmende Anwendung der genannten Bestimmungen zu ermöglichen.“

I. § 91 Abs. 1 BVFG, § 19 Abs. 1 BEvG

- a) §§ 91 Abs. 1 BVFG und 19 Abs. 1 BEvG behandeln die Frage des Ersatzes von Fürsorgekosten auf Grund der §§ 25, 25a RFV. Auf Grund des § 25 RFV ist die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (BGBl. I S. 154¹) erlassen worden. Nach § 4 dieser Verordnung ist von der Geltenmachung von Ersatzansprüchen abzusehen, wenn der Unterstützte oder Ersatzpflichtige Einkommen oder Vermögen durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen verloren hat, und wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlagen durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde. Die Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge sowie die diesen Gleichgestellten und die Evakuierten haben fast stets Einkommen oder Vermögen durch Krieg oder Kriegsfolgen verloren. Die §§ 91 Abs. 1 BVFG und 19 Abs. 1 BEvG enthalten nun die gesetzliche Auslegungsregel, daß auch die weiteren Voraussetzungen des § 4 der Verordnung als gegeben anzusehen sind, und knüpfen daran die Folgerung, daß Ersatzansprüche auf Grund der §§ 25, 25a RFV gegen Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen Gleichgestellten sowie gegen Evakuierte nicht geltend zu machen sind.
- b) Die Vergünstigungen des § 91 Abs. 1 BVFG kann nur derjenige Vertriebene, Sowjetzonenflüchtling oder diesen Gleichgestellte in Anspruch nehmen, in dessen Person die besonderen Betreuungsvoraussetzungen der §§ 9 bis 13 BVFG vorliegen. Auf § 91 Abs. 1 können sich daher diejenigen Personen nicht berufen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) haben (§ 9), die die Stichtagsvoraussetzung des § 10 nicht erfüllen, die wegen Nutznießerschaft nach § 11 oder Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit nach § 12 von der Betreuung nach dem BVFG ausgeschlossen sind. Die Ausweise dieser Personen sind gemäß § 15 Abs. 3 BVFG durch einen Ausschlußvermerk gekennzeichnet. Ferner sieht § 13 BVFG die Beendigung der Betreuung dann vor, wenn der Vertriebene, Sowjetzonenflüchtling oder diesen Gleichgestellte in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist. Hierüber entscheidet die zentrale Dienststelle des Landes oder die von dieser bestimmte Stelle. Die Beendigung der Betreuung wird gemäß § 19 BVFG im Ausweis vermerkt. Gemäß § 13 Abs. 3 können auch die Fürsorgeverbände die Beendigung der Betreuung beantragen. Erfüllt ein Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder ein diesen Gleichgestellter die Betreuungsvoraussetzungen der §§ 9—12 des BVFG nicht oder ist die Beendigung der Betreuung gemäß § 13 BVFG rechtskräftig verfügt, so finden die §§ 25, 25a RFV sowie die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten Anwendung, deren Voraussetzung dann im Einzelfall von den Fürsorgeverbänden zu prüfen ist. Für diese Fälle darf ich auch auf mein Rundschreiben vom 30. April 1951 (GMBI. S. 132; Nr. 1—10) verweisen.
- c) Die Schutzvorschrift des § 19 Abs. 1 BEvG findet nach § 21 Abs. 2 a. a. O. auf Evakuierte bis zum Ablauf von 3 Jahren nach ihrer Rückführung oder Rückkehr Anwendung. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so finden auch auf die Evakuierten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 25, 25a RFV und der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten Anwendung.

¹⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 14/1951 S. 131.

30. August 1953 in Kraft getreten. Die §§ 91 Abs. 1 BVFG und 19 Abs. 1 BEvG erfassen, da abweichende Regelungen nicht bestehen, auch alle bereits zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Fälle, in denen ein Ersatzanspruch auf Grund der §§ 25, 25a RFV gegeben ist, d. h. diejenigen Fälle, in denen die Unterstützung beendet und der Ersatzanspruch nicht nach § 25c RFV erloschen oder bereits befriedigt ist (vgl. auch Rundschreiben vom 30. April 1951 Nr. 5).

II. § 91 Abs. 2 BVFG, § 19 Abs. 2 BEvG

Die §§ 91 Abs. 2 BVFG und 19 Abs. 2 BEvG enthalten Sonderregelungen, die sich auf den Ersatz von Fürsorgeaufwendungen nach § 21 a RFV beziehen. Nach dieser Bestimmung kann ein Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt, die gleichzeitig bestehenden Rechtsansprüche des Hilfsbedürftigen gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs auf sich übergehen lassen und diese Ansprüche dann geltend machen. Ob der Hilfsbedürftige einen solchen Rechtsanspruch besitzt, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Regelungen. Für das gesetzliche Unterhaltsrecht bestimmt § 1603 Abs. 1 BGB, daß derjenige nicht unterhaltpflichtig ist, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Ist danach eine Unterhaltpflicht nicht gegeben, so hat der Unterstützte auch keinen Unterhaltsanspruch, den der Fürsorgeverband nach § 21 a RFV auf sich überleiten könnte. Die §§ 91 Abs. 2 BVFG und 19 Abs. 2 BEvG bestimmen nun, daß der Fürsorgeverband in der Regel auch dann nicht auf Grund des § 21 a RFV vorgehen darf, wenn zwar ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des von ihm unterstützten Hilfsbedürftigen besteht, der Unterhaltpflichtige aber Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling oder Evakuiert ist.

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

- a) Die Heranziehung des gesetzlich Unterhaltpflichtigen ist nur in der Regel ausgeschlossen. Sie ist daher in den Ausnahmefällen möglich, in denen es offenbar unbillig wäre, von seiner Heranziehung abzusehen.
- b) Das Verbot der Heranziehung erstreckt sich auf die unterhaltpflichtigen Verwandten in gerader Linie, auf die sich § 1603 Abs. 1 BGB bezieht. Es gilt danach nicht bei Unterhaltsansprüchen von minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber ihren Eltern (§ 1603 Abs. 2 BGB), von unehelichen Kindern gegenüber ihrer Mutter (§ 1705 BGB) und gegenüber ihren Erzeuger (§ 1708 BGB), von Ehegatten untereinander (§§ 1360, 1608 BGB) und von geschiedenen Ehegatten untereinander (§ 58 Ehegesetz).
- c) Die durch § 91 Abs. 2 BVFG begünstigten unterhaltpflichtigen Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und die diesen nach § 4 BVFG Gleichgestellten sind mit Inkrafttreten des BVFG (= 5. 6. 1953), die durch § 19 Abs. 2 BEvG begünstigten Evakuierten mit dem Inkrafttreten des BEvG (= 18. 7. 1953) und die Saarverdrängten mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen (= 30. 8. 1953) grundsätzlich nicht mehr zum Ersatz der Fürsorgekosten auf Grund des § 21 a RFV heranzuziehen.
- d) Die Ausführungen unter I b über die Dauer der Bevorrechtigung der unterhaltpflichtigen Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen Gleichgestellten und der Evakuierten gelten auch für die Fälle der Anwendung des § 21 a RFV.
- e) Andere Einschränkungen in der Anwendung des § 21 a RFV als die im § 91 Abs. 2 BVFG und § 19 Abs. 2 BEvG genannten bestehen nicht (vgl. §§ 91 Abs. 3 BVFG und 19 Abs. 3 BEvG). Ich empfehle aber, auch in den Fällen, die keiner Einschränkung unterliegen, bei der Inanspruchnahme unterhaltpflichtiger Vertriebener, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen Gleichgestellter sowie Evakuierten darauf Bedacht zu nehmen, daß hierdurch nicht die Bemühungen um die Wiedererrichtung einer eigenen Lebensgrundlage beeinträchtigt werden (vgl. Ziffer 12 meines Rundschreibens vom 30. April 1951 — GMBI. S. 132).“

An den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband — Münster (Westf.),
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

1954 S. 42

aufgeht.

1955 S. 1636 Nr. 6

— MBl. NW. 1954 S. 41

1954 S. 42

erg. d.

1954 S. 1576

Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 22. 12. 1953 — IV A 1/KFH/12
V B/1 — E — 6130 Tgb.Nr. 3220/53

Bei der Abrechnung der Aufwendungen für die Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten in ihren Ausgangsort oder den anerkannten Ersatzausgangsort ist entsprechend dem gemeinsamen RdErl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen v. 22. Oktober 1953 — 5608—627—53 — und II C — SK 0401 — 3/53 — (GMBI. S. 526 ff.) nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

A. Erstattungsgrundsätze

Der Bund erstattet die Kosten der Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten gemäß § 8 des am 18. Juli 1953 in Kraft getretenen Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586).

Demnach sind in den Fällen der behördlich gelenkten Rückführung (§ 5 Abs. 1 BEvG) sowie bei der Rückkehr Evakuerter außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens (§ 5 Abs. 2 BEvG) nachstehende Aufwendungen für die Evakuierten und die zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen mit dem Bund zu 85 v. H. verrechnungsfähig.

1. Beförderungskosten

(1) Beförderungskosten sind die Fahrgelder für die Personenbeförderung und die Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes.

(2) Fahrgelder können für die Personenbeförderung vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Evakuierten zur Zeit der Rückführung oder Rückkehr bis zu dem Ausgangsort oder dem anerkannten Ersatzausgangsort (§ 6 BEvG) verrechnet werden.

(3) Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes sind die notwendigen Ausgaben für die Beförderung des Umzugsgutes des Evakuierten von der Wohnung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes zur Zeit der Rückführung oder Rückkehr in die Wohnung am Ausgangsort oder am Ersatzausgangsort. Umzugsgut ist der Hausrat einschl. der Haustiere und Vorräte sowie das zur Ausübung des Berufes benötigte lebende und tote Inventar. Das Umzugsgut soll in der Regel einen Laderaum bis zu einem Wagon nicht überschreiten.

(4) Die Fahrgelder sind bis zur Höhe des Fahrpreises verrechnungsfähig, der bei Benutzung der Eisenbahn (Personenzüge) oder eines anderen öffentlichen Beförderungsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Entfernungen von über 150 Kilometern ist neben dem Fahrpreis dritter Klasse auch der Zuschlag für D-Züge verrechnungsfähig. Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes sind nur in Höhe der durch die Wahl des wirtschaftlichsten Transportmittels entstehenden Ausgaben verrechnungsfähig. Als wirtschaftlichstes Transportmittel gilt in der Regel die Bundesbahn. Sammeltransporte haben den Vorrang vor Gesellschaftsfahrten, Gesellschaftsfahrten vor Einzeltransporten.

2. Sonstige mit der Rückführung zusammenhängende Kosten

Verrechnungsfähig sind auch:

- Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Rückführung oder Rückkehr für die Unterbringung des Evakuierten vor der Rückführung (Rückkehr) und nach der Ankunft am Ausgangsort (Ersatzausgangsort) notwendig werden; als notwendig gilt eine Unterbringung nur für die Zeit, in welcher durch die Verladung des Umzugsgutes oder durch das verspätete Eintreffen des Umzugsgutes am Ausgangsort der Evakuierte nicht in der Lage ist, einen eigenen Hausstand zu führen. Für die Höhe dieser Kosten ist eine bescheidene, aber zumindestbare Unterbringung als Maßstab anzulegen;
- die Kosten einer Sammelverpflegung; bei Einzeltransporten und Gesellschaftsfahrten, bei denen eine Sammelverpflegung nicht möglich ist, ein Verpflegungsgeld von täglich 3 DM für jede Person;
- Aufwendungen, die zur Zahlung des Mietzinses an den Vermieter einer nachweisbar für einen Evakuierten bestimmten und schlüsselfertig oder bezugsfertig bereitgehaltenen Wohnung notwendig sind, wenn
 - der Evakuierte die Wohnung deshalb nicht termingemäß beziehen konnte, weil er durch das Abgabeland aus Kostenersparnisgründen einem Sammelltransport angeschlossen wurde, bis zum Höchstbetrag der Hälfte einer Monatsmiete,
 - aus vom Abgabe- bzw. Aufnahmeland nicht zu vertretenden Umständen und ohne Verschulden des Evakuierten eine Verzögerung der Rückführung eintritt und die für den Evakuierten vorgesehene Wohnung nicht anderweitig vergeben werden darf, bis zum Höchstbetrag einer Monatsmiete;
- die durch eine notwendige Entwesung entstehenden Kosten sowie die Gebühren für eine auf Grund vielseuchenpolizeilicher Bestimmungen erforderliche tierärztliche Untersuchung der zum Umzugsgut gehörenden Tiere;

- ein Überbrückungsgeld für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende von 20 DM, für jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ohne Unterschied des Alters 10 DM, wenn die Rückführung im Rahmen eines behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens erfolgt.

3. Übergangsregelung

Die vorstehenden Bestimmungen über die Verrechnung gelten auch für alle seit dem Inkrafttreten des Bundesevakuierengesetzes (18. Juli 1953) bereits entstandenen Rückführungskosten für Evakuierte (§ 5 Abs. 1 und 2 BEvG).

4. Rückführung im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen

Soweit die Rückführung der Evakuierten im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen (§ 5 Abs. 3 BEvG) erfolgt, richtet sich die Verrechnungsfähigkeit der Kosten nach dem Verrechnungsverfahren für die Kosten der Umsiedlung von Vertriebenen. Auf die gemeinsamen RdErl. des Sozialministers und des Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom. F. Tgb-Nr. 4891/I und vom 23. April 1952 — III A 1/KFH/200 — I D (Kom.Fin.) 1473 — Tgb.Nr. 22355/I — (MBI. NW. S. 444) wird Bezug genommen.

5. Andere Kostenträger

Die Kosten der Rückführung sind nur verrechnungsfähig, soweit sie nicht aus anderen öffentlichen Mitteln zu tragen sind oder getragen werden.

B. Verrechnungsverfahren

I. Kriegsfolgenhilfe (Bundesanteil)

(1) Für die Verbuchung der Kosten der Rückführung (§ 5 Abs. 1 und 2 BEvG) ist in den Sachbüchern der Bezirksfürsorgeverbände für das Rechnungsjahr 1953 eine besondere Ausgabestelle bei dem Unterabschnitt 422 einzurichten. Die von den Bezirksfürsorgeverbänden vierteljährlich abgerechneten 85prozentigen Beträge sind von den Bezirksabrechnungsstellen (Regierungspräsidenten) im Rechnungsjahr 1953 außerplanmäßig bei Kapitel 691, Titel 304 „Kosten der Rückführung von Evakuierten“ nachzuweisen. Für das Rechnungsjahr 1954 wird die Verbuchung der Kosten bei den Bezirksabrechnungsstellen rechtzeitig durch weiteren Erlaß geregelt.

(2) Für den Nachweis der Kosten der Rückführung ist eine Ergänzung des Abrechnungsformblattes KFH 6 in Form eines Einlegeblattes III vorzunehmen (Anlage). Von den Bezirksabrechnungsstellen sind diese Aufwendungen im Formblatt KFH 6 Teil III Absätze D—F und im Formblatt KFH 7 unter lfd. Nr. 3 besonders auszuweisen, und zwar

- Umsiedlung (KFH 6, I)
- Auswanderung (KFH 6, II)
- Rückführung (KFH 6, III).

Auf die Ergänzung des statistischen Teils laut Anlage wird besonders hingewiesen.

(3) Ich bitte, die bereits seit Inkrafttreten des Bundesevakuierengesetzes entstandenen Kosten nachträglich in der vorstehenden Form nachzuweisen.

(4) Sofern die Rückführung von Evakuierten im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen erfolgt, gelten insoweit die für die Verrechnung der Umsiedlungskosten erlassenen Abrechnungsvorschriften auch weiterhin. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt mithin, wie bisher, in den Formblättern KFH 6 Teil I.

II. Landesanteil

Die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nicht erstatteten 15prozentigen Beträge werden, soweit es sich um Rückführungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 BEvG handelt, vom Land übernommen. Die Regierungspräsidenten ermitteln vierteljährlich aus Teil III Abs. D der vorgelegten Formblätter KFH 6 die 15prozentigen Beträge und erstatten sie den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die erforderlichen Mittel werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlaß zugewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage**III. Rückführung von Evakuierten****A Ausgaben: (100 v. H.)**

1. Kosten des Transports einschließlich Verpflegungskosten und der Kosten des Begleitpersonals von der Wohnung am bisherigen Aufenthaltsort zur Wohnung im Aufnahmeland sowie der sonstigen mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten.

2. Überbrückungsgelder

3.¹⁾

4.¹⁾

Summe A:

DM

B Einnahmen: (100 v. H.)**C Reine Ausgaben (III A minus III B — 100 v. H. —)**100 v. H.
DM85 v. H.
DM**D Berechnung des Bundesanteils**

a) Gesamtausgabe (III A):

b) Gesamteinnahme (III B):

c) Bundesanteil (a minus b):

E Zahlung auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr
(Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot)

2. Überweisungen für das Abrechnungsvierteljahr

3. Gesamtbetrag (E 2 plus oder minus E 1):

F Abrechnungsergebnis²⁾

1. Erstattungsanspruch der Abrechnungsstelle oder

2. Bestand an Bundesmitteln

Anmerkungen:

¹⁾ Leerspalte nicht ausfüllen.

²⁾ Einzusetzen unter E 1 der Abrechnung für das nächste Abrechnungsvierteljahr.

Statistische Angaben**Zu I: Umsiedlung**

Gesamtzahl der im Abrechnungsvierteljahr Umgesiedelten

Davon Evakuierte

Binnenumsiedlung

Haushalte

Personen

Von Land zu Land

Haushalte

Personen

Zu II: Auswanderung

Gesamtzahl der im Abrechnungsvierteljahr Ausgewanderten Parteien

..... Personen

Zu III: Rückführung von Evakuierten

Gesamtzahl der im Abrechnungsvierteljahr Rückgeführten oder Rückgekehrten

Binnenrückführung

Haushalte

Personen

Von Land zu Land

Haushalte

Personen

**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des
§ 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 4. 1. 1954/II B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Matthias Wildrath, Vossenack, Dorfstraße 77	C Nr. 13/53 vom 22. 10. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Heinrich Vogt, Hagen, Kr. Arnsberg	B Nr. 23/51 vom 14. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Anton Hins, Hagen, Kr. Arnsberg	B Nr. 24/51 vom 14. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Karl Bellmann Meschede (Westf.), Bergstraße 8	B Nr. 30/52 vom 27. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Rudolf Bohne, Erlinghausen (Westf.)	B Nr. 93/52 vom 17. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Wilhelm Busche, Beckum, Kr. Arnsberg	B Nr. 119/52 vom 22. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Johann Hense, Warstein (Sauerland)	B Nr. 135/52 vom 24. 1. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Reinhold Weber, Meschede (Westf.)	B Nr. 152/52 vom 29. 4. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Otto Wrede, Bockum, Kr. Meschede	B Nr. 155/52 vom 19. 5. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Mathias Engel, Bigge (Westf.), Talweg	B Nr. 164/52 vom 15. 10. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Wilhelm Bredow, Castrop-Rauxel (Westf.)	B Nr. 169/52 vom 11. 12. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg
Horst Seidler, Gibbinghausen b. Much (Siegkreis)	B Nr. 65/51 vom 12. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Wilhelm Henn, Bövingen b. Much (Siegkreis)	C Nr. 67/51 vom 12. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Heinrich Reinhold, Rheine (Westf.), Hauenhorster Straße 127	C Nr. 9/51 vom 20. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Stephan Winter, Rinnen b. Kall (Eifel)	B Nr. 16/52 vom 24. 4. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Willy Bonnemeyer-Ohle, Vlotho (Weser), Nr. 30	B Nr. 23/1952 vom 5. 2. 1952	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinz Hormann, Nettelstedt Nr. 134, Kr. Lübbecke (Westf.)	C Nr. 7/1953 vom 24. 8. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1954 S. 47.

**Aufstellung
über die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Dezember 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1954**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 4. 1. 1954 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
3848	Tarifvertrag für die Arbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 11. 1953	1. 11. 1953	2090
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3849	Tarifvertrag über die Lohnzahlungstermine des Jahres 1954 im rhein.-westf. Steinkohlenbergbau vom 28. 11. 1953	1. 1. 1954	2088
3850	Tarifvereinbarung für die Tarifangestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus über die Schichtverlegung an Heiligabend und Silvester 1953 vom 24. 11. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der techn. und kaufm. Bergbauangestellten)		2098
3851	Tarifvereinbarung für die Tarifangestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus über die Schichtverlegung an Heiligabend und Silvester 1953 vom 7. 12. 1953 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau)		2098/1
3852	Vereinbarung über den Ausschluß der Abtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 30. 9. 1953	1. 10. 1953	2103
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3853	Tarifvertrag vom 25. 11. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne der gewerblichen Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen der gewerblichen Lehrlinge im Betonsteingewerbe Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1952	1. 12. 1953	1693/1
3854	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Sand-, Kies- und Mörtelbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1953 nebst zwei protok. Erklärungen vom gleichen Tage	1. 12. 1953	2085
3855	Tarifvertrag über eine Ortsklasseneinteilung für die Sand-, Kies- und Mörtelbetriebe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1953	1. 12. 1953	2085/1
3856	Lohntarif für die Arbeiter der Firma H. Dopheide & Sohn, Herford, Glasschleiferei und Glashandlung vom 12. 11. 1953	12. 11. 1953	2089

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3857	Lohnabkommen für die Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1953	1. 12. 1953	1269/2
3858	Manteltarifvertrag für alle Betriebe der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandte Berufe mit Ausnahme der Formstecher vom 12. 10. 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 1. 1954	2093
3859	Lohntarifvertrag für das Elektrohandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 25. 11. 1953	6. 12. 1953	2095
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3860	Zusatzvertrag vom 8. 12. 1953 zur Bildung eines Sonderkontos zur Durchführung der Entgeltkontrolle für Heimarbeiter in der Wuppertaler und Niederrheinischen Lohnbandweberei zu dem Tarifvertrag vom 11. 8. 1948 in der Fassung der Vereinbarungen vom 17. 5. 1952/16. 5. 1953	1. 10. 1953	1479/4
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
3861	Tarifvertrag Nr. 9 für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Gebr. Grüninger, Klischeeanstalt, Köln, Berg.Gladbacher Str. 1125 vom 6. 12. 1953	6. 12. 1953	2094
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3862	Vereinbarung vom 1. 11. 1953 über den Anschluß der Mineralwasserindustrie an den Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie vom 6. 12. 1951	1. 8. 1953	622/16
3863	Vereinbarung über die Schlichtungsverfahren in der Süßwarenindustrie vom 1. 11. 1953 zu § 14 des Manteltarifvertrages vom 13. 12. 1952	1. 11. 1953	1775/3
3864	Vereinbarung vom 7. 9. 1953 zur Änderung des § 4 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für die Molkereien und Käserien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käserien tätigen Personen e. V.)		1786/3
3865	Manteltarifvertrag für die Kühlhäuser und Eisfabriken (sechs namentlich benannte Firmen) in Nordrhein-Westfalen vom 30. 10. 1953	1. 1. 1954	2092
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3866	Tarifvereinbarung über die Festsetzung der Löhne für die Baustelle Flugplatz Nörvenich vom 7. 11. 1953	1. 9. 1953	2087
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
3867	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des nordrhein-westfälischen Gebäudereinigerhandwerks vom 9. 12. 1953	1. 1. 1954	2099
Gewerbegruppe XXVI (Hilfsgewerbe des Handels)			
3868	Manteltarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 5. 5. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.)	1. 1. 1953	1985/4
3869	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 5. 5. 1953 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.)	1. 1. 1953	1985/5
3870	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Hauptgeschäftsstelle und den Zweigstellen der Deutschen Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf, vom 14. 11. 1953	1. 10. 1953	2091
3871	Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Hauptgeschäftsstelle und den Zweigstellen der Deutschen Bauernsiedlung GmbH., Düsseldorf, vom 14. 11. 1953	1. 10. 1953	2091/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3872	Vereinbarung vom 28. 8. 1953 über den Beitritt des Wirtschaftsverbandes Teilzahlungsbanken e. V. zum Tarifvertrag für das private Bankgewerbe vom 12. 8. 1953		344/17
3873	Tarifvertragliche Vereinbarung über das Wahlrecht der Angestellten der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse zwischen der Überversicherung in der Angestelltenversicherung und der Zusatzversicherung in der VBL vom 28. 6. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 7. 1952	1697/1
3874	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 28. 6. 1952 zur Ergänzung des Tarifvertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der „Neptun“, Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt vom 28. 6. 1952	1. 7. 1952	1973/1
3875	Vereinbarung vom 20. 8. 1953 zur Änderung von Bestimmungen des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 7. 1953	1800/1
3876	Vereinbarung vom 27. 10. 1953 zur Änderung von Bestimmungen des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 7. 1953	1800/2
3877	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 19. 11. 1953 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 1. 1954	1800/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	in Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3878	Vereinbarung über eine protokollarische Ergänzung der Tarifgruppe V des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 19. 11. 1953 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 1. 1954	1800/4
3879	Vereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 19. 11. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1954	1800/5
3880	Vereinbarung über eine protokollarische Ergänzung der Tarifgruppe V des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 19. 11. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 1. 1954	1800/6
3881	Vereinbarung vom 19. 11. 1953 zur Änderung des § 11 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 11. 1953	1800/7
3882	Vereinbarung vom 19. 11. 1953 zur Änderung des § 11 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 26. 11. 1952 (abgeschlossen mit der DAG und der Gewerkschaft HBV)	1. 11. 1953	1800/8
3883	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Regelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge der „Neptun“, Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	2096
3884	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der „Neptun“, Berufskrankenkasse für die Binnenschiffahrt vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	2097
3885	Tarifvertrag für das in den Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Westfalen beschäftigte Haus- und Küchenpersonal vom 20./29. 11. 1953	1. 10. 1953	2101
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
3886	Tarifvertrag Nr. 48 vom 5. 11. 1953 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 31. 5. 1949 i. d. F. vom 19. 6. 1953	1. 11. 1953	666/31
3887	Tarifvertrag Nr. 51 über die Verlegung der Schicht am 2. 1. 1954 in den Bundesbahn-Ausbesserungswerken, Versuchämtern und Nebenwerkstätten vom 11. 12. 1953		666/32
3888	Tarifvertrag Nr. 49 vom 5. 11. 1953 zur Änderung des Tarifvertrages für die in den Erholungs- und Kurheimen sowie Mütter- und Kindererholungsheimen des Sozialwerks der Deutschen Bundesbahn (ESW) auf Privatdienstvertrag Beschäftigten vom 15. 8. 1951	1. 7. 1953	1283/1
3889	Tarifvertrag Nr. 47 für die im Güterfernverkehr beschäftigten Kraftfahrer und Kraftwagenbegleiter der Deutschen Bundesbahn vom 29. 10. 1953	1. 11. 1953	2086
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
3890	Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 20. 11. 1953	1. 8. 1953	1179/11
3891	Tarifvertrag für die Tarifangestellten in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 1. 12. 1953	1. 8. 1953	1646/2
3892	Tarifvertrag für Zeitangestellte zur Durchführung besonderer Aufgaben beim Statistischen Bundesamt vom 30. 11. 1953	1. 11. 1953	2084
3893	Bundesmanteltarifvertrag nebst 13 Anlagen für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. 5. 1953	1. 10. 1953	2100
3894	Vereinbarung über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge vom 2. 11. 1953 gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. 5. 1953	1. 12. 1953	2100/1
3895	Tarifvertrag für die Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 20. 11. 1953	1. 8. 1953	2102
3896	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Tarifangestellten in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 1. 12. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2104
3897	Tarifvertrag zur Neuregelung der Kinderzuschläge für Lohnempfänger in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 1. 12. 1953	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	2105
3898	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 1. 12. 1953	1. 1. 1953	2106
3899	Tarifvertrag für die Lohnempfänger in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahnversicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten über die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß Art. 3 GG vom 1. 12. 1953	1. 8. 1953	2107

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: I, XI, XIII, XV—XVIII, XX, XXII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

Kriegsfolgenhilfe; hier: Kosten der Auswanderung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 5. 1. 1954 — IV A 1/KFH/90 —

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 17. 11. 1953 — IV A 1/KFH/90 — (MBI. NW. S. 2019) gebe ich ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30.11.1953 — 5242 — 5 — 3794 53 — mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen, die sich aus dem Wortlaut meines vorbezeichneten Rundschreibens ergeben könnten, weise ich vorsorglich darauf hin, daß Kosten der amtlichen Überprüfung und ärztlichen Untersuchung von Auswanderungsbewerbern auch dann im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet werden können, wenn sie nicht, wie es in der Regel der Fall sein wird, in einem Auswandererüberprüfungsgericht, sondern außerhalb eines solchen Lagers entstehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Überprüfung und ärztliche Untersuchung aus Gründen der Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Verfahrens oder aus Kostenersparnis auf Veranlassung der zuständigen Stellen (deutsche Behörden oder ausländische Einwanderungsmissionen) außerhalb eines Auswandererlagers durchgeführt werden. Die Verrechnungsfähigkeit dieser Kosten ist somit nicht von dem Aufenthalt des Auswanderungsbewerbers in einem Lager abhängig zu machen.“

Ich darf bitten, die Fürsorgeverbände erforderlichenfalls hiervon zu unterrichten.

Im Auftrag: Dr. Scheffler.“

An den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster (Westf.),
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 53.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1953.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1953 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern bis spätestens 15. Februar 1954 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1953 in der Ausstattung des Vorjahres sind ab 1. Februar 1954 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 1,60 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

— MBI. NW. 1954 S. 53/54.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

